

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtwagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der **Garage Tinguely AG** für den Verkauf von **Gebrauchtwagen**

1. Fahrzeugübergabe und Kaufpreiszahlung

- 1.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben, der Käufer seinerseits ist im Gegenzug verpflichtet, dem Verkäufer ein allfälliges Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen. Das übergebene Eintauschfahrzeug wird mit dem Eintauschpreis an den Kaufpreis angerechnet.
- 1.2 Der Verkäufer bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Gebrauchtwagens und des Eintauschfahrzeugs sowie Zahlungsart des Kaufpreises.
- 1.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der Übergabe des Eintauschfahrzeugs und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben.
- 1.4 Bei gesetzlich verfügbaren Änderungen, der Mehrwertsteuer oder anderen Gebühren und Abgaben ist eine entsprechende Kaufpreisanpassung vorzunehmen.

2. Merkmale des Fahrzeuges

- 2.1 Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag grob beschrieben. Bei dem verkauften Fahrzeug handelt es sich nicht um einen Unfallwagen (Fahrzeug, welches einen Unfallschaden erlitten hat mit erheblicher Beschädigung (z.B. der Chassis-Struktur/Chassisrahmen o.ä.). Eine Unfallfreiheit ist nur dann zugesichert, wenn dies zuhänden des Käufers explizit und schriftlich zugesichert wurde.
- 2.2 Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen blosse Näherungswerte dar.

3. Eintauschfahrzeug

- 3.1 Das Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag separat beschrieben. Der Käufer des Gebrauchtwagens und Eigentümer des Eintauschfahrzeuges sichert zu, dass keinerlei Rechte bzw. kein Eigentumsvorbehalt Dritter am Eintauschfahrzeug bestehen. Alle Angaben zum Eintauschfahrzeug sind vollständig und richtig, der Käufer hat damit auch Unfallschäden, Umbauten, Tuning u.a. vollständig offenzulegen.
- 3.2 Der Käufer sichert zu, dass keine weiteren bekannten Mängel am Eintauschfahrzeug vorhanden resp. Manipulation an Geräten und Aggregaten erfolgt sind, die nicht schon durch den Werkstatttest erkannt worden sind. Der Käufer sichert damit auch zu, dass es sich bei seinem Eintauschfahrzeug nicht um einen Unfallwagen handelt.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung des Kaufpreises zzgl. mögl. Verzugszinsen bleiben Fahrzeug und Zubehör im Eigentum des Verkäufers und Verfügungen darüber sind untersagt (z.B. Verkauf, Verpfändung, Schenkung). Der Verkäufer ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt am Fahrzeug und dessen Zubehör gemäss Art. 715 ZGB eintragen zu lassen.

5. Haftung für Sachmängel

- 5.1 Die gesetzliche Gewährleistung wird in gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen.
- 5.2 Verfügt das Fahrzeug noch über eine laufende Werksgarantie, so erbringt der Verkäufer die hieraus geschuldeten Leistungen. Falls der Käufer Ansprüche aus einer Werksgarantie oder Garantieversicherung beim Verkäufer geltend macht, gelten die Ziff. 5.2.1 – 5.2.8.
 - 5.2.1 Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf Nachbesserung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Hierbei ersetzte Teile gehören dem Verkäufer.
 - 5.2.2 Der Käufer hat dem Verkäufer Mängel unverzüglich anzuzeigen oder feststellen zu lassen.
 - 5.2.3 Er hat dem Verkäufer das Fahrzeug auf Aufforderung zur Nachbesserung zu übergeben.
 - 5.2.4 Jede Garantiepflicht entfällt, wenn (1.) das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wurde (z.B. Tuning), oder (2.) die Betriebsanleitung nicht befolgt wurde oder (3.) technische Servicemassnahmen des Herstellers grundlos nicht unverzüglich nach Bekanntwerden durchgeführt wurden.
 - 5.2.5 Natürlicher Verschleiss ist von der Garantiepflicht ausgeschlossen.
 - 5.2.6 Kann ein erheblicher Mangel trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so kann eine Reduktion des Kaufpreises oder Wandelung des Vertrags verlangt werden. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht nicht. Bei Wandelung gilt folgender Ansatz zur Nutzungsentschädigung: 75 Rp/km und bei fehlender Angabe: Listenpreis / 2'000 = Rp/km; ein allfällig bereits entrichteter Kaufpreis ist zu verzinsen (Zinssatz: 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS), vorgenommene Ein-, Um- und Ausbauten sowie deren Ein- und Ausbau, Montage werden nicht seitens des Verkäufers ersetzt.
 - 5.2.7 Nachbesserung verlängert die generelle Garantieleistungsfrist für das Fahrzeug nicht.
 - 5.2.8 Der Garantieanspruch geht bis zum Ablauf, soweit abtretbar, auf einen Fahrzeugewerber über.
- 5.3 Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Gewährleistung gemäss Ziff. 5.1 hiavor.
- 5.4 Jegliche Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden wird zudem in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen..

6. Verzug

6.1 Verzug des Verkäufers

Bei Verzug des Garagenbetriebes kann der Käufer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er den Garagenbetrieb schriftlich gemahnt hat, ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenützt abgelaufen ist.

- 6.2 Bei durch den Verkäufer unverschuldetem Verzug (z.B. infolge Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks), sind Ansprüche durch den Käufer in jedem Falle ausgeschlossen.
- 6.3 **Verzug des Käufers**
Bei Verzug des Käufers oder Stundung seiner Leistungspflichten hat der Käufer dem Verkäufer einen Verzugszins zu bezahlen, der 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS liegt.
- 6.4 Zudem kann der Verkäufer bei Nichtannahme, Nichtübergabe des Eintauschfahrzeugs oder Verzug mit der vollständigen Kaufpreiszahlung den Käufer (1.) schriftlich mahnen, (2.) eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und (3.) nach Ablauf dieser Nachfrist wahlweise (a.) schriftlich auf der Erfüllung des Vertrags beharren und vom Käufer Schadenersatz wegen Verspätung verlangen; (b.) auf die Leistung des Käufers verzichten und vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei der Verkäufer vom Käufer nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen kann; (c.) vom Vertrag zurücktreten, wobei der Verkäufer vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann.
- 6.5 Macht der Käufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt worden ist, kann der Verkäufer 15% des Kaufpreises zuzüglich 1% des Kaufpreises für jeden vollendeten Monat ab Übergabe des Fahrzeugs sowie 15 Rp. /km ab Übergabe als Schadenersatz verlangen, sofern der Käufer nicht beweist, dass der Schaden des Verkäufers erheblich geringer ist, bzw. der Verkäufer nicht beweist, dass sein Schaden erheblich grösser ist.

7. Gefahrtragung

- 7.1 Der Verkäufer bzw. Käufer trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe.
- 7.2 Ist der Käufer bzw. der Verkäufer mit der Annahme des Fahrzeuges bzw. Eintauschfahrzeugs in Verzug und hat der Käufer bzw. der Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist angesetzt, geht die Gefahr nach Fristablauf über.
- 7.3 Ist der Verkäufer in Verzug, beträgt die Nachfrist mindestens 30 Tage.

8. Datenschutz

- 8.1 Die Daten werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutz und gemäss der Datenschutzerklärung bearbeitet.

9. AGB Werkstatt

- 9.1 Mit dem Abschluss des Kaufvertrages für einen Neuwagen akzeptiert und anerkennt der Käufer zugleich auch die jeweils aktuellen AGB für Reparatur- und Serviceleistungen Werkstattbesuch, Carrosserie- und Lackierleistung, für die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie für den Verkauf und den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör. Diese AGB für die Werkstatt werden im Rahmen des Verkaufes mitausgehändigt und/oder liegen ergänzend bei der Kundendienstannahme zur Einsicht und Mitnahme auf.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 10.2 Der Sitz des Garagenbetriebes bestimmt den Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten; beim Konsumentenvertrag gilt die hierfür vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

Stand: 27.09.2023